

Euro-Anpassungssatzung

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gutow vom 25.09.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gutow

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gutow vom 04.10.1999 wird wie folgt geändert:

§ 6 (2) und (5) wird wie folgt gefasst:

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- Euro der Leistungsrate
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500,-Euro je Ausgabenfall
3. bei Veräußerung von Gemeindevermögen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- Euro
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis 5.000,- Euro

(5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro bzw. von 250,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7 (3) und (4) wird wie folgt gefasst:

§ 7 Entschädigungsordnung

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,45 Euro.

(4) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,23 Euro.

Artikel 2
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Gemeinde Gutow**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen
Feuerwehr Gemeinde Gutow vom 16.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4
Gebührentarif zur Gebührensatzung der FFw

| | |
|---|------------|
| 1. Fahrzeugkosten einschließlich Personal | |
| a) Tanklöschfahrzeug TLF 16 TS | 230 Euro/h |
| b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 | 245 Euro/h |
| c) Löschfahrzeug LF 16 | 307 Euro/h |
| d) Löschfahrzeug LF 8 TS 8 (LO) | 256 Euro/h |
| e) Löschfahrzeug LF 8/6 | 307 Euro/h |
| f) Kleinlöschfahrzeug KLF | 194 Euro/h |
| g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 205 Euro/h |
| h) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF –W | 215 Euro/h |
| i) Einsatzleitwagen ELW 1 | 102 Euro/h |
| j) Einsatzleitwagen ELW 2 | 179 Euro/h |
| k) Vorausrüstwagen VRW 1 | 102 Euro/h |

| | |
|---|-----------|
| 2. Sonstige Benutzung von Geräten der Feuerwehr | |
| a) Tragkraftspritze TS 8 ohne Betriebsstoffe | 43 Euro/h |
| b) Kettensäge ohne Betriebsstoffe | 15 Euro/h |
| c) Schneidegeräte ohne Gas und Sauerstoff | 15 Euro/h |
| d) Schläuche | 4 Euro/h |
| e) Leitern | 10 Euro/h |
| f) Kübelspritze | 5 Euro/h |
| g) Stahlrohr | 3 Euro/h |

a, b , c, e nur mit Personal

3. Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel und Betriebsstoffe sowie die Entsorgung der
Ölbindemittel werden zum Listenpreis berechnet.

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Die Satzung der Gemeinde Gutow über die Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleininleiter vom 16.06.1998 wird wie folgt geändert:

§ 2 (3) wird wie folgt gefasst:

§ 2
Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

| | |
|---------------|------------|
| ab 01.01.1995 | 30,68 Euro |
| ab 01.01.1997 | 35,79 Euro |

im Jahr.

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Gutow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 25.10.2000 wird wie folgt geändert:

§ 3 (2) wird wie folgt gefasst:

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

| | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) 0,5 ha Gebäudeflächen | 5,68 Euro |
| b) 0,5 ha Verkehrsflächen | 5,68 Euro |
| c) 0,5 ha Landwirtschaftliche Fläche | 3,78 Euro |
| d) 0,5 ha Waldfläche | 1,89 Euro |
| e) 0,5 ha Wasserfläche | 1,89 Euro |
| f) 0,5 ha Öd- und Unland | 1,89 Euro |

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113 Euro geahndet werden.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gutow, d. 25.09.2001

Dr. Murr
Bürgermeister